



2. Beschleunigertag NRW

Neuss, 03.07.2026

Projektmanagement als Beschleuniger

Rechtsanwalt Prof Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen u.a.), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Marode Infrastruktur bremst Wirtschaft stärker denn je

84 Prozent der deutschen Unternehmen sehen in der schlechten Verkehrsinfrastruktur eine wirtschaftliche Belastung, zeigt eine neue Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW). Mittel

 SZ.de

DER DRINGENDE ABBAU BÜROKRATISCHER HÜRDEN

Hohe Bürokratiehürden, lang andauernde Genehmigungsverfahren und zusätzliche Erschwernisse durch langsame Lieferketten führen unter anderem...

 Merkur

Linnemann will „Turbo-Staat“: Behörden hätten für Genehmigungen nur noch drei Monate

Die CDU will Bürokratie abbauen. Linnemann fordert: Wer nach drei Monaten von seiner Behörde hört, soll seinen Antrag einfach...

18.01.2026

 Wirtschaft NRW

Entlastung, Beschleunigung und Bürokratieabbau für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen

Das gilt gerade in diesen Zeiten, in denen die Haushaltsmittel begrenzt sind. Die anstehenden Transformationsaufgaben erfordern umfangreiche...

vor 1 Woche

 Deutscher Bundestag

Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Bundesregierung will Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben beschleunigen. Einen zu diesem Zweck eingebrachten Gesetzentwurf...

05.04.2025

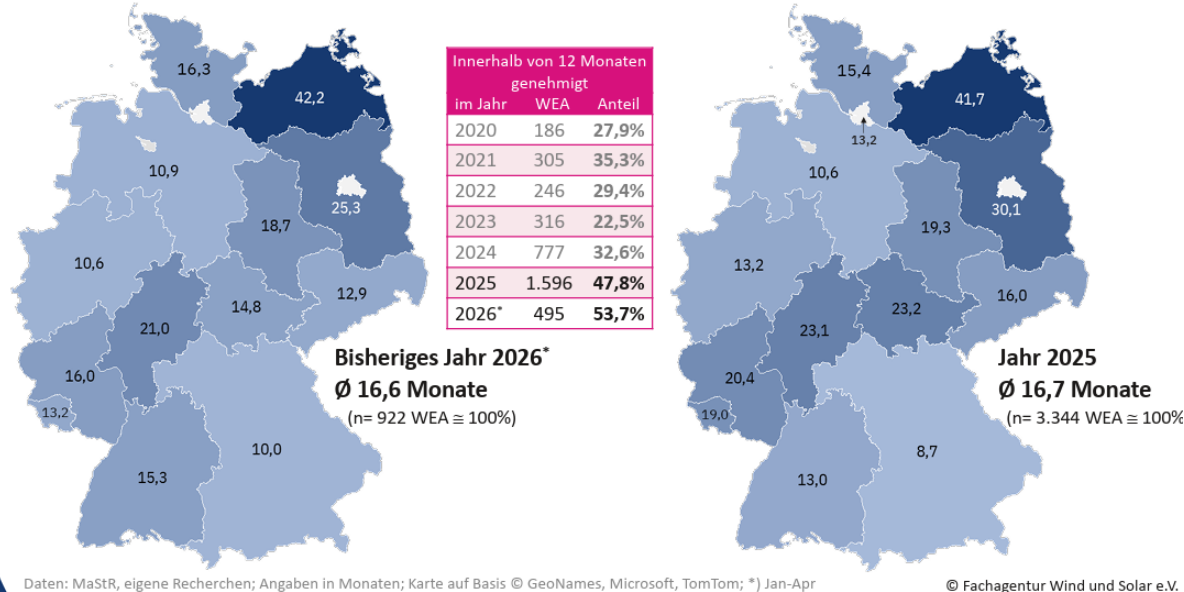
Aktuelle Herausforderungen

- **Zersplitterte Verfahren** → Bedarfsplan, Raumordnung, Linienbestimmung, Planfeststellung → Doppel- und Mehrfachprüfungen
- **Infrastruktur fehlt Vorrang** → Projekte gleichrangig mit Umwelt / Naturschutz / anderen Belangen → Verzögerungen
- **Fehlende Digitalisierung** → Papier, Fristen, Erörterungstermine, binden Ressourcen
- **Uneinheitlicher Natur- und Artenschutz** → zum Teil föderale Unterschiede, Verzögerungen, Maßnahmensuche und -sicherung
- **Stillstand durch fehlende Entscheidungen** → fehlende Stellungnahmen von Fachbehörden und Dritten blockieren
- **Rechtsschutz verzögert Umsetzung** → langwierige Gerichtsverfahren

Kann man Projekte in Deutschland überhaupt beschleunigen?

Status des Windenergieausbaus an Land

Länderspezifische Genehmigungsdauer



https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Daten/FA_Wind_Solar_Windenergie-Situation_Fruehjahr_2026.pdf

Man kann...

- **z.B. überragendes öffentliches Interesse**
 - Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG)
 - Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen
 - Bau oder Ausbau einer Rastanlage, Ersatz vorhandener Brückenbauwerke, Bau oder Änderung einer Bundesfernstraße
- z.B. **Gleichstellung** von Ersatzzahlungen mit naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für solche Vorhaben



Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Ein weiteres Mittel zur Beschleunigung: Der Projektmanager

- Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 NABEG, § 43 Abs. 1 EnWG, 17h FStrG, § 17a AEG, § 14f WaStrG, § 28b PBefG, § 2b 9. BImSchV ...
- **organisatorisch-kordinierende Aufgaben**
- **inhaltlich beratende Aufgaben, z.B.**
 - Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger (Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, ...)
 - Auswertung eingereicherter Stellungnahmen
 - **Entwurf von Entscheidungen**

Am Beispiel Immissionsschutzrecht

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) § 2b Projektmanager

(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:

1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. die Fristenkontrolle,
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. die Leitung des Erörterungstermins,
8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19,
9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20 sowie
10. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 7.

(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.

(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.



Projektmanager als Beschleuniger: wie geht das?

Wann wird der PM eingesetzt?

Idealerweise **kurz vor oder nach Antragseinreichung** – je später, desto geringer der Beschleunigungseffekt

- **Schritt 1:** Beauftragung – Behörde mit Vorschlag/Zustimmung des Vorhabenträgers (auf dessen Kosten)
- **Schritt 2:** Auftakttermin (Kick-off) – Vorstellung aller Beteiligten, Verfahrensleitplan, Kommunikationswege
- **Schritt 3:** Laufende Koordinierung – regelmäßiger Jour Fixe, Fristenkontrolle, Qualitätsmanagement
- **Schritt 4:** Auswertung der Stellungnahmen, Gutachtenkoordination, Vorbereitung Erörterungstermin
- **Schritt 5:** Entscheidungsentwurf – Bescheid, Nebenbestimmungen, Begründung (Letztentscheid bei Behörde)

Beschleunigungseffekt 1

Klare Struktur verhindert Verzögerungen

Verfahrensleitplan

- PM erstellt Fahrplan mit Verfahrensabschnitten, Zwischenterminen und Fristen – Orientierung für alle Beteiligten
- Vorstellung im Kick-off-Termin: Adressen, Bevollmächtigungen, Kommunikationswege ...

Fristenkontrolle

- Entscheidungsfristen (7 Monate förmlich / 3 Monate vereinfacht, § 10 Abs. 6a BlmSchG), Stellungnahmefristen der TÖBs (1 Monat)
- Präklusionsfristen (§§ 73 Abs. 3a, 4 VwVfG) – PM kommuniziert und dokumentiert aktiv

Regelmäßiger Jour Fixe

- Wöchentlich bis monatlich – Abstimmung von Handlungsbedarf, Aufgabenverteilung, Protokollierung

Beschleunigungseffekt 2

Schlechte Antragsunterlagen → häufige Ursache für Verzögerung

Was prüft der PM?

- formelle und materielle Vollständigkeit der Unterlagen (§ 7 9. BImSchV)
- Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit des Antrags sowie inhaltliche Konsistenz der Gutachten
- Rechtliche Bedenken – Hinweis und Entscheidungsvorschlag an Genehmigungsbehörde

Warum Beschleunigung?

- Vollständigkeit setzt Entscheidungsfrist in Gang – zu frühe oder zu späte Erklärung kostet Zeit
- Nachforderungen früh und gezielt: spart spätere Rückfragen durch TÖB und vermeidet „Verfahrens-Loops“
- Fristen für Nachlieferungen werden gesetzt und überwacht – Vorhabenträger bleibt im Zeitplan

Beschleunigungseffekt 3

PM übernimmt Koordinierung – Behörde muss nicht „alle Fäden ziehen“

Koordinierung von TÖB-Stellungnahmen

- Sichtung und Auswertung: positiv/negativ, Nachforderungsbedarf, Beteiligung weiterer Behörden nötig?
- Rechtmäßigkeitsprüfung: Sind Nachforderungen der TÖBs rechtlich berechtigt? – Entlastung der Behörde
- PM als Vermittler: klärt Unklarheiten direkt mit TÖBs, ohne dass die Behörde eingreifen muss

Koordinierung von Sachverständigengutachten

- Großes Beschleunigungspotenzial: Auswahl und Beauftragung von Gutachtern ist in der Praxis sehr zeitaufwendig
- PM vermeidet „Gutachterschlacht“ durch frühzeitige Vermittlung zwischen den Beteiligten
- Bei TÖB-Untätigkeit: Einholung behördlichen SV-Gutachtens möglich (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG)

Beschleunigungseffekt 4

PM erstellt den Entscheidungsentwurf – Behörde prüft und entscheidet

Was umfasst der Entscheidungsentwurf?

- Tenor, Nebenbestimmungen (inkl. Prüfung auf Rechtmäßigkeit und Bestimmtheit), Begründung, Hinweise
- Auswertung der TÖB-Stellungnahmen im Entwurf – Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) beachten
- Auch: Anhörungsbericht, Vorbereitung und ggf. Leitung des Erörterungstermins

Letztentscheidung bleibt bei der Behörde

- § 2b Abs. 2 9. BImSchV: Entscheidung trifft allein die Genehmigungsbehörde
- Behörde prüft Entwurf inhaltlich nach (Schlüssigkeitsprüfung, keine vollständige Doppelprüfung)
- Ergebnis: Erhebliche Entlastung der Behörde bei gleichzeitig hoher Rechtssicherheit des Bescheides

In eigener Sache: Projektmanager

FSRU „Höegh Esperanza“



DOMBERT berät bei Genehmigung des ersten LNG-Terminals in Deutschland

267.000 STUNDEN PLANUNGSRECHT

Netzagentur will Trassenausbau mit riesigem Beratungsauftrag beschleunigen

Bezeichnung des Auftrags:
Projektmanager nach § 29 NABEG - Los 3 -

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde
Offizielle Bezeichnung: Bietergemeinschaft DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB
Ort: Potsdam

 **LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Umwelt
Postfach 90 10 61 | 14410 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz

- gegen Empfangsbekanntnis -

Potsdam, 22.10.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid Nr. [REDACTED]

Antrag der [REDACTED]
zuletzt geändert bzw. ergänzt am [REDACTED] auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen
(WEA) in [REDACTED]

Reg. Nr. [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

KONTAKT



Prof. Dr. Jan Thiele

Tel. 0331 620 42 0

jan.thiele@dombert.de



POTSDAM

Campus Jungfersee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de



DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail duesseldorf@dombert.de

www.dombert.de